

Anlage 1

Zuzahlungsregelungen für gesetzlich Krankenversicherte

(§ 39 Abs. 4 SGB V)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

entsprechend der Regelung im § 39 Abs. 4 Sozialgesetzbuch V haben sich gesetzlich Krankenversicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an für längstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres an den Krankenhauskosten zu beteiligen.

Die Zuzahlungspflicht beträgt 10 Euro je Kalendertag für maximal 28 Tage im Jahr.

Sollten Sie von einem anderen Krankenhaus bzw. einer anderen Rehaklinik in das Paulinenkrankenhaus verlegt worden sein, zählt der Aufnahmetag im Paulinenkrankenhaus mit.

Die Rechnung für die Zuzahlung wird Ihnen nach der Entlassung nach Hause geschickt. Wir bitten Sie, den Zuzahlungsbetrag gemäß Rechnung / Zahlschein auf das angegebene Konto zu überweisen. Die Zuzahlung wird von dem Paulinenkrankenhaus an die Krankenkasse weitergeleitet.

Besitzen Sie eine Zuzahlungsbefreiung bzw. haben Sie bereits einen Teilbetrag geleistet, so bitten wir Sie, diese Belege (Nachweise) am Empfang vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Krankenhausleitung